## HINWEISE zur Beurlaubung von Schülerinnen/Schülern

Anträge auf Beurlaubungen von Schülern müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Gemäß Schulgesetz besteht für jede Schülerin/jeden Schüler die **Pflicht zur Teilnahme am Unterricht.** Der Schüler kann von der Teilnahmeverpflichtung nur **durch die Schule** beurlaubt oder vom Unterricht in einzelnen Fächern oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Wichtige Gründe können sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Religiöse Feiertage
- Kur (**NICHT** preisgünstigere Urlaubstarife oder mögliche Verkehrsspitzen!)

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

Nach dem Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.